

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

17. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16. Juni 2026

Nr. 16

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der 12. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 24.06.2026** 2

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd , Halle (Saale)

für die Gemeinden Farnstädt, Obhausen und die Stadt Schraplau

- **Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Hornburg FL“**
Verf.-Nr. 611-46 MSH256
Hier: **Vorläufige Anordnung vom 12.06.2026** 3 - 6

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;
VerbGem Weida-Land Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Verbandsgemeinde Weida-Land
Der Vorsitzende

Nemsdorf-Göhrendorf, 16.06.2026

Bekanntmachung

zur 12. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land
am Mittwoch, dem 24.06.2026 um 18:00 Uhr
Kulturhaus Obhausen - kleiner Saal, Hallesche Straße 24
06268 Obhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

<u>TOP</u>	<u>Thema</u>
1.	Öffentlicher Teil:
1.1	Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
1.2	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
1.3	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
1.4	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.04.2026 - öffentlicher Teil
1.5	Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Arbeitsberatung mit nichtöffentlichem Teil vom 03.06.2026 - öffentlicher Teil
1.6	Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 15.04.2026
1.7	Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
1.8	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2026
1.9	Beitritt Kommunale IT UNION eG
1.10	Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
1.11	Beratung / Festlegung zur Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat
1.12	Anfragen und Anregungen der Verbandsgemeinderäte
1.13	Einwohnerfragestunde
2.	Nichtöffentlicher Teil:
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.04.2026 - nichtöffentlicher Teil
2.2	Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Arbeitsberatung mit nichtöffentlichem Teil vom 03.06.2026 - nichtöffentlicher Teil
2.3	Personalangelegenheit
2.4	Grundstücksangelegenheit
2.5	Informationen des Vorsitzenden und der Verbandsgemeinderäte
3.	Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Kluge
Vorsitzender

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd , Halle (Saale)

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Flurbereinigung Hornburg FL Verfahrens- Nr.: 611 46 MSH 256 VORLÄUFIGE ANORDNUNG vom 12.06.2026

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die **archäologischen Voruntersuchungen** vor Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft Hornburg FL, wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile vorübergehend entzogen. Von den in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und der zugehörigen Karte des am 13.12.2024 genehmigten Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) aufgeführten Maßnahmen sind folgende Flurstücke oder Flurstücksteile in der Karte zur vorläufigen Anordnung. (Anlage 1) dargestellt und im Einzelnen folgendermaßen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffene Fläche lt. Anordnung (in m²)	Nr. d. Maßnahme
			vorübergehender Entzug (in m ²)	
Hornburg	5	2	588	L 01
Hornburg	5	3	600	L 01
Hornburg	5	141/4	146	L 01
Hornburg	5	4/4	350	L 01
Hornburg	5	4/6	86	L 01
Hornburg	4	2/1	790	L 04
Hornburg	3	15/1	1580	L 05
Hornburg	3	1/12	730	G 02
Hornburg	3	22/6	230	G 02
Hornburg	3	13/2	12	G 02
Hornburg	3	22/7	548	G 02
Hornburg	3	14/3	894	G 02
Hornburg	3	18/3	85	G 02
Hornburg	3	14/3	845	G 02

Hornburg	3	18/1	1158	G 01
Hornburg	3	18/2	157	G 01
Hornburg	3	21	306	W 01
Hornburg	3	22/7	16	W 01
Hornburg	3	22/6	107	W 01
Hornburg	3	13/2	90	W 01
Hornburg	3	9/2	738	W 01
Hornburg	3	9/1	32	W 01
Hornburg	3	1/12	546	W 01
Hornburg	3	1/11	182	W 01
Hornburg	4	16/3	198	G 03
Hornburg	4	8/60	352	G 03
Hornburg	4	8/59	318	G 03
Hornburg	4	8/58	208	G 03
Hornburg	4	8/57	108	G 03
Hornburg	4	2/2	320	G 04
Hornburg	4	2/3	380	G 04
Hornburg	4	2/5	196	G 04
Hornburg	4	8/15	457	W 03
Hornburg	4	8/6	336	W 03
Hornburg	5	2	520	G 05
Hornburg	5	2	575	G 06
Hornburg	5	3	491	G 06
Hornburg	5	141/4	136	G 06
Hornburg	5	4/4	240	G 06
Hornburg	5	4/6	317	G 06
Hornburg	5	4/8	339	G 06

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft Hornburg FL – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Michael Tänzer, ab **01.09.2026** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die archäologischen Voruntersuchungen/Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

zu I: Die Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Gemäß dem § 36 Abs. 1 FlurbG wird es aus dringenden Gründen erforderlich, vor der Ausführung oder zur Vorbereitung und zur Durchführung von Änderungen des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausübung anderer Rechte zu regeln, so kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen und erlassene Anordnungen aufheben oder ändern.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen.

Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall vorgesehenen Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurneuordnung in Sachsen-Anhalt FöFlur ST) – Rd.Erl. des MWL vom 22.07.2024) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

zu II:

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die zu erreichenden Erosionsschutzmaßnahmen wirtschaftliche Vorteile für die Beteiligten im hohen Maß zu erwarten sind.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.09.2026** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet, soweit erforderlich, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit weiter den vereinbarten Pachtpreis an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach (§19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung liegt in Originalgröße in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrgasse 8, in 06318 Röblingen am See, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneueordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/>

(Flurbereinigungsverfahren Hornburg FL) zur Information eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Valenta

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter:

<http://lsaur.l.de/alffsueddsqvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.